

**Antrag  
auf Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 1 des  
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) in Verbindung mit § 47 der  
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

(entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)

*Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.*

- Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.6  
70565 Stuttgart  
[strahlenschutz@rps.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rps.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 54.5  
76247 Karlsruhe  
[strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de](mailto:strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg i. Br.  
[strahlenschutz@rpf.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpf.bwl.de)
  
- Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.5  
72072 Tübingen  
[strahlenschutz@rpt.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpt.bwl.de)

Absender

Der Antrag wird gestellt und die Gebühr für die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung der Bescheinigung und des Bescheids der Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz werden übernommen von:

- dem derzeitigen Arbeitgeber der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

**ODER**

- der Person, der die Fachkunde im Strahlenschutz bescheinigt werden soll

## 1 Angaben zur Person, der die Fachkunde bescheinigt werden soll (entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Private Anschrift		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
ggf. Firma, Institution (derzeitiger Arbeitgeber), sowie die zugehörige dienstliche Anschrift		

## 2 Angaben zu der Fachkunde

**Beantragte Fachkunde entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung:**

<input type="checkbox"/> S 1.1	<input type="checkbox"/> S 1.2	<input type="checkbox"/> S 1.3	
<input type="checkbox"/> S 2.1	<input type="checkbox"/> S 2.2	<input type="checkbox"/> S 2.3	
<input type="checkbox"/> S 3.1	<input type="checkbox"/> S 3.2		
<input type="checkbox"/> S 4.1	<input type="checkbox"/> S 4.2	<input type="checkbox"/> S 4.3	
<input type="checkbox"/> S 5			
<input type="checkbox"/> S 6.1	<input type="checkbox"/> S 6.2	<input type="checkbox"/> S 6.3	<input type="checkbox"/> S 6.4
<input type="checkbox"/> S 7.1	<input type="checkbox"/> S 7.2	<input type="checkbox"/> S 7.3	<input type="checkbox"/> S 7.4
<input type="checkbox"/> Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen			

## 3 Vorzulegende Unterlagen

- Nachweis über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung (Zeugnis des Berufsabschlusses; bei ausländischen Zeugnissen bitte mit deutscher Übersetzung)
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Strahlenschutzkurs ist dem Antrag beigelegt  
**Hinweis:** Die Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs darf zum Zeitpunkt der Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Nachweis über die praktische Erfahrung (Sachkunde)
- Nachweis über die gültige Fachkunde des Bescheinigenden der praktischen Erfahrung

_____ Ort, Datum	_____ Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Antragsteller
---------------------	--

## Hinweise:

Erläuterung nach Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBI. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert am 19. April 2006 (GMBI. 2006, Nr. 38, S. 735):

- S1.1 Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist, mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem  $10^3$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S1.2 Bestimmungsgemäße Verwendung von Elektroneneinfangdetektoren in Gaschromatographen mit Ni-6 oder H-3
- S1.3 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
- mit nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute, umschlossene radioaktive Stoffe enthalten
  - mit Vorrichtungen, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde und die nicht nach § 2 Abs. 2 Satz StrlSchV von 1989 (vgl. § 117 Abs. 7 StrlSchV) weiter betrieben werden
  - zwecks Ein-, Ausbau oder Wartung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist
- Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i. V. m. § 117 Abs. 7 StrlSchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten
- S2.1 Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von Vorrichtungen, die fest eingebaute umschlossene radioaktive Stoffe mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum  $10^6$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV enthalten, aber die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S1.1, S1.2 oder S1. abgedeckt
- S2.2 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum  $10^6$ -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, aber die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 abgedeckt
- S2.3 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 oder S2.2 abgedeckt
- S3.1 Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)
- S3.2 Leitung des gesamten Umgangs
- S4.1 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum  $10^5$ -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S4.2 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem  $10^5$ -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S4.3 Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur
- Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen

- Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG
- S5 Genehmigungsbefähigte Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- S6.1 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
- S6.2 Bestimmungsgemäßer, genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV bedürfen sofern nicht über S6.1 abgedeckt
- S6.3 Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen, im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV
- S6.4 Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen
- S7.1 Sonderkurs für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern
- S7.2 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus
- S7.3 Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze
- S7.4 Bei Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen

Links:

[Fachkunde-Richtlinie](#)

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)

[Anforderungen Fachkunde Beförderung](#)